IMT Nuremberg Archives

H – 2297

International Court of Justice

H2297 - 0002

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 2194-PS No. USA - 36 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C.

Nuremberg, 23 June 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H2297 - 0003

00122

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : OCT 29 1946

I certify that Document Number 2194 PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA 36 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H2297 – 0004

2194-PS

Reichsverteidigungs-

Gesetz

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
USA Exhibit 36
Filed Mar. 27 1946

Weitere Vorgänge
Akten: ~~IV 67~~
Heft: ~~I~~ II
G 300 rv

A 085566

G 300 g.Rs.

Eingetragen in das Bücherverzeichnis
unter lfde Nr.: A-250

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
USA Exhibit 36
Filed Nov 27, 1945

H2297 - 0005

H2297 - 0006

3194-PS

1

Berchtesgaden, den 4. September 1938

Vermerk zum Reichsverteidungsgesetz.

Vom 4. September 1938

1.) Die Veröffentlichung des Reichsverteidungsgesetzes vom 4. September 1938 bleibt ausgesetzt.

2.) Folgende Gesetze und Kabinettsbeschlüsse treten mit sofortiger Wirkung ausser Kraft:

a) Reichsverteidungsgesetz vom 21.5.1935

b) Entschliessung der Reichsregierung vom 4.4.1933 zur Bildung eines Reichsverteidigungsrates

c) Berichtigungen und Ergänzungen vom 13.12.1934 zu der Entschliessung der Reichsregierung vom 4.4.1933.

d) Entschliessung der Reichsregierung vom 21.5.1935 über die Tätigkeit des GB im Frieden.

Der Führer und Reichskanzler
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
USA Exhibit 36
Filed Nov. 27, 1945

2194-PS

Der Sächsische Minister für Wirtschaft und Arbeit

Dresden-N. 6, den 4. September 1939
Carolaplatz 2
Fernruf 52151 / Für Ferngespräche: 52051

Geschäftszeichen: Wbv.: 407 g

Geheim

An
den Herrn Reichsprotektor in
Böhmen und Mähren
- Gruppe Verkehrswesen -
z.H. des Herrn Oberreg.Baurats
H i r c h e
oder Vertreter im Amt
P r a g

Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren
Eingeg. Prag, den - 5 IX. 1939
274

Anbei erhalten Sie einen Abdruck des Reichsverteidigungsgesetzes vom 4. September 1938 nebst je einer Abschrift der Erlasse des Herrn Reichsverkehrsministers vom 7. Oktober 1938 - RL/W 10.2212/38 g.Rs. - und vom 17. Juli 1939 - RL/LV 1.2173/39 g.Rs. - zur gefl. Kenntnis und Nachachtung.

3 Anlagen

Im Auftrag
(gez.) Kretzschmar

ausgefertigt:
Dresden, am 4. 9. 1939.
Schneider

Reichsverkehrsministerium
hiesige Schreiben vom 4.9.39.
Wbv: 407 mit 3 Anlagen
am 5.9.39 fernmündlich
an Herrn O.Reg.Baurat Kretzschmar v.H.i.V. zurückgesandt.
3.d.A. Wbv.
Hi.

H2297 – 0007

Bn. 9 Rs Nr. 10/39

v/194-PS

Anlage zu RL/LV 1. 2861/39 g. - S -

Geheime Reichssache!

Der Reichsverkehrsminister

RL/LV 1. 2173/39 g.Rs.

Berlin, den 17. Juli 1939

3

44 + 2 Ausfertigungen

Prüf-Nr. 45

An die

nachgeordneten Reichs- und Ländermittelbehörden
sowie die Zentralbehörden der Länder, bei denen

a) Wasserstraßenbevollmächtigte (Wbv),

b) Bevollmächtigte für den Nahverkehr (Nbv) und

c) Seeschiffahrtsbevollmächtigte (Sbv)

bestellt sind.

- Je besonders -

Betrifft: Geheimschutz des RV- Gesetzes.

Bezug: Erlaß vom 7. Oktober 1938 - RL/W 10.2212/38 g.Rs.-.

Der Führer hat genehmigt, daß der Geheimschutz des mit dem Bezugserlaß übersandten Reichsverteidigungsgesetzes vom 4. September 1938 stillschweigend fallen gelassen wird. Trotz der damit eingetretenen Erleichterung im Geschäftsverkehr ist von der zuständigen Stelle folgende Einschränkung angeordnet worden, die zur Beachtung hiermit zu Ihrer Kenntnis gebracht wird.

1. Verboten bleibt das Zitieren des RV-Gesetzes in der Öffentlichkeit oder im Zusammenhang mit zur Verkündung gelangenden Gesetzen, sowie inhaltliche Bekanntgabe des Gesetzes in seiner Gesamtheit.

2. Erlaubt ist

a) die Erwähnung aller im RV-Gesetz verankerten Einrichtungen und ihre Aufgaben in der Öffentlichkeit,

ohne

Zu Nbv.: 407 g.

H2297 - 0008

H2297 – 0009

ohne auf das Gesetz Bezug zu nehmen;

b) die Mitunterzeichnung von Gesetzen, die im Frieden für den Krieg vorbereitet und verkündet werden, durch GBV und GBW.

Im Auftrag

gez. Baur.

10 2.194

2194-PS

Zu GRS Nr. 10/54

Anlage zu RL/LV. 1. 2861/39 g.

Geheime Reichssache!

Der Reichsverkehrsminister

RL/W 10. 2212/38 g.Rs.

Berlin W 8, den 7. Oktober 1938
Wilhelmstraße 80.

47 + 3 Ausfertigungen
Prüf-Nr. 49

An

die nachgeordneten Reichs- und Ländermittelbehörden,
bei denen

a) Wasserstraßenbevollmächtigte,
b) Bevollmächtigte für den Nahverkehr,
c) Seeschiffahrtsbevollmächtigte

bestellt worden sind.

4

- Je besonders -

Betrifft: Reichsverteidigungsgesetz.

Anliegend wird Abschrift des vom Führer und Reichskanzler am 4. September 1938 unterschriebenen Reichsverteidigungsgesetzes übersandt. Die Veröffentlichung bleibt ausgesetzt.

Im Auftrag

gez. Baur.

Zu Wkv.: 407 g.

H2297 - 0010

2194-PS

Zu GRS Nr. 10/39

Geheime Kommandosache

Reichsverteidigungsgesetz.

1432

Vom 4. September 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

I. Verteidigungszustand.

§ 1

(1) Als Inhaber der gesamten Staatsgewalt kann der Führer und Reichskanzler für das Reichsgebiet oder dessen Teile den "Verteidigungszustand" erklären.

(2) Wenn die politische Lage es erfordert, ordnet der Führer und Reichskanzler die "Mobilmachung" an. Die Mobilmachung kann auf Teile des Reiches oder der Wehrmacht beschränkt werden.

§ 2

(1) Ist ein Operationsgebiet bestimmt, so erhalten mit Erklärung des Verteidigungszustandes der Oberbefehlshaber des Heeres und die Oberbefehlshaber der Armeen ohne weiteren Befehl die Befugnis zur Ausübung vollziehender Gewalt in diesem Operationsgebiet.

(2) Die vollziehende Gewalt ausübenden Oberbefehlshaber können mit Wirkung für das Operationsgebiet Rechtsverordnungen erlassen, Sondergerichte einsetzen und den für das Operationsgebiet zuständigen Behörden und Dienststellen Weisungen erteilen, mit Ausnahme der Obersten Reichsbehörden, der Obersten Preuss. Landesbehörden und der Reichsleitung der NSDAP. Das Weisungsrecht geht Weisungen sonstiger übergeordneter Stellen vor.

(3) Den Umfang des Operationsgebietes bestimmt der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht.

(4) Sonderbestimmungen für den Fall einer überraschenden Bedrohung des Reichsgebietes.

Wird ein Teil des Reichsgebietes überraschend militärisch bedroht und können besondere Ermächtigungen zur Abwehr dieser Gefahr nicht abgewartet werden, so haben die Befehlshaber der bedrohten Wehrkreise das Recht, allen nichtmilitärischen Dienststellen innerhalb ihres Befehlsbereiches die zum Schutz des bedrohten Gebietes notwendigen und unaufschiebbaren Weisungen

RGBl. I 1939. Zu Wkv.: 407 g

H2297 – 0011

gen zu erteilen. Die gleichen Befugnisse stehen den Kommandierenden Admiralen der Kriegsmarine bei überraschender Bedrohung des Küstengebietes und den Luftgaubefehlshabern bei überraschenden Angriffen aus der Luft im Rahmen der ihnen im Kriege obliegenden Aufgaben zu. Die Ausführung dieser Weisungen geht den sonstigen Obliegenheiten und den Weisungen übergeordneter Stellen vor. Die genannten Befehlshaber können ihre Weisungsbefugnis auf nachgeordnete Truppenführer bis zu den Standortältesten herab übertragen.

§ 3

(1) Mit Erklärung des Verteidungszustandes übernimmt der vom Führer und Reichskanzler ernannte "Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung" (GBV) die einheitliche Führung der nichtmilitärischen Verwaltung, mit Ausnahme der wirtschaftlichen Verwaltungen.

Ihm unterstehen

der Reichsminister des Innern,
der Reichsminister der Justiz,
der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung,
der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten,
die Reichsstelle für Raumordnung.

(2) Der GBV hat Forderungen des OKW, die für die Wehrmacht von wesentlicher Bedeutung sind, zu entsprechen. Lassen sich die Forderungen mit den Belangen der Reichsverwaltung nicht in Einklang bringen, so entscheidet der Führer und Reichskanzler.

(3) Der GBV ist berechtigt, innerhalb seines Aufgabengebietes Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit OKW und GBW zu erlassen, die von den bestehenden Gesetzen abweichen.

§ 4

(1) Mit Erklärung des Verteidigungszustandes übernimmt der vom Führer und Reichskanzler ernannte "Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft" (GBW) die Leitung der Wirtschaft ausschl. der Rüstungsindustrie.

(2) Aufgabe des GBW ist es, alle wirtschaftlichen Kräfte in den Dienst der Reichsverteidigung zu stellen und das Leben des Deutschen Volkes wirtschaftlich zu sichern.

Ihm

H2297 -0012

Ihm unterstehen

der Reichswirtschaftsminister,
der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft,
der Reichsarbeitsminister,
der Reichsforstmeister,
der Reichskommissar für die Preisbildung.

Er leitet ferner verantwortlich die Finanzierung der Reichsverteidigung im Bereich des Reichsfinanzministeriums und der Reichsbank.

(3) Der GBW hat den Forderungen des OKW, die für die Wehrmacht von wesentlicher Bedeutung sind, zu entsprechen und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Produktion der vom OKW unmittelbar geleiteten Rüstungsindustrie nach dessen Forderungen sicherzustellen. Lassen sich die Forderungen der Wehrmacht mit den Belangen der Wirtschaft nicht in Einklang bringen, so entscheidet der Führer und Reichskanzler.

(4) Der GBW ist berechtigt, innerhalb seines Aufgabengebietes Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit OKW und GBV zu erlassen, die von den bestehenden Gesetzen abweichen.

§ 5

(1) Der Reichspostminister, der Reichsverkehrsminister und der Generalinspektor für das deutsche Strassenwesen sind mit Erklärung des Verteidigungszustandes für die unmittelbaren Belange der Wehrmacht an die Forderungen des OKW gebunden.

(2) Es erhalten Weisungen vom OKW:

a) der Reichsverkehrsminister zur Ausnutzung der Verkehrsmittel,
b) der Reichspostminister zur Ausnutzung und Verteilung der gesamten Nachrichten-Verbindungen auf die Wehrmacht und die übrigen Bedarfsträger.

(3) Der Reichsverkehrsminister hat mit Erklärung des Verteidigungszustandes nach den ihm vom OKW für die Ausnutzung der Verkehrsmittel gegebenen Weisungen den Forderungen des GBW zu entsprechen.

(4) Für den Bereich des Reichspostministers, des Reichsverkehrsministers und des Generalinspektors für das deutsche Strassenwesen ist der Chef OKW berechtigt, Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit GBV und GBW zu erlassen, die von den bestehenden Gesetzen abweichen.

§ 6

H2297 - 0013

§ 6

Die Reichsminister und Obersten Reichsbehörden führen die Aufgaben ihres Geschäftsbereiches in eigener Verantwortung durch, unbeschadet der besonderen Zuständigkeiten des Chefs OKW, des GBV und des GBW nach §§ 3, 4 und 5.

§ 7

Für die politische Willensbildung des Volkes ist der Stellvertreter des Führers der NSDAP verantwortlich. Er bedient sich hierzu der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände.

II. Kriegszustand.

§ 8

(1) Wird der Kampf mit einem äusseren Feind dem Deutschen Volke aufgezwungen, so erklärt der Führer und Reichskanzler den Kriegszustand.

(2) Mit Erklärung des Kriegszustandes treten die Kriegsgesetze und Kriegsverordnungen ohne weiteren Befehl in Kraft. Die in anderen Gesetzen für den Kriegszustand vorgesehenen Rechtsfolgen werden wirksam.

§ 9

Falls der Verteidigungszustand nicht schon vorher erklärt wird, treten die Bestimmungen über den Verteidigungszustand mit Erklärung des Kriegszustandes in Kraft.

III. Vorbereitende Massnahmen.

§ 10

Der Reichsverteidigungsrat (RVR):

(1) Die Aufgabe des Reichsverteidigungsrates besteht im Frieden in der Entscheidung über alle Massnahmen für die Vorbereitung der Reichsverteidigung und die Erfassung aller Kräfte und Mittel der Nation nach den Weisungen des Führers und Reichskanzlers. Die Aufgaben des RVR im Kriege werden durch den Führer und Reichskanzler besonders festgelegt.

(2) Den Vorsitz im RVR hat der Führer und Reichskanzler. Sein ständiger Vertreter ist Generalfeldmarschall G ö r i n g. Er ist berechtigt, den RVR zu Sitzungen einzuberufen.

Ständige

H2297 - 0014

Ständige Mitglieder des RVR sind

der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe,

der Oberbefehlshaber des Heeres,

der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine,

der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht,

der Stellvertreter des Führers,

der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei,

der Präsident des Geheimen Kabinettsrates,

der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung,

der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft,

der Reichsminister des Auswärtigen,

der Reichsminister des Innern,

der Reichsminister der Finanzen,

der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda,

der Präsident des Reichsbankdirektoriums.

Die übrigen Reichsminister und die dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellten Reichsstellen werden nach Bedarf hinzugezogen. Weitere Persönlichkeiten können von Fall zu Fall einberufen werden.

§ 11

Der Reichsverteidigungsausschuss (RVA):

(1) Der Reichsverteidigungsausschuss ist der Arbeitsausschuss des RVR. Er bereitet die Entscheidungen des RVR vor, sorgt für deren Ausführung und stellt die Zusammenarbeit zwischen Wehrmacht, Obersten Reichsbehörden und Partei sicher.

(2) Den Vorsitz führt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht. Er regelt die Tätigkeit des Ausschusses und gibt dem GBV und GBW und den diesen nicht unterstehenden Reichsministerien und Obersten Reichsbehörden gem. den Entschliessungen des RVR die zur Sicherstellung der Einheitlichkeit ihrer Durchführung erforderlichen Richtlinien.

(3) Der RVA setzt sich zusammen aus dem OKW, Vertretern des Beauftragten für den Vierjahresplan, den Führungsstäben des GBV und GBW und den RV-Referenten.

(4) Hauptamtliche Referenten für die Reichsverteidigung (RV-Referenten) und ihre Vertreter werden bestellt beim Stellvertreter des Führers, bei der Reichskanzlei, bei jedem Reichsministerium

H2297 - 0015

2194-PS

10

ministerium, beim Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, beim Reichsarbeitsführer, beim Reichsforstmeister, beim Generalinspektor für das deutsche Strassenwesen, bei der Reichsstelle für Raumordnung, beim Reichsbankdirektorium und im Preuss. Staatsministerium. Der RV-Referent und sein Vertreter untersteht dem Minister oder dem Staatssekretär bzw. dem Chef der Reichsstelle unmittelbar.

§ 12

Die Einheitlichkeit der Vorbereitungen für die Auslösung und den Ablauf der Mobilmachung stellt OKW sicher.

Hinsichtlich der sachlichen Gestaltung der Vorbereitungen treffen der GBV und GBW die Anordnungen für ihren Bereich.

§ 13

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung (GBV):

Der GBV leitet die Vorbereitungen für die Reichsverteidigung im Geschäftsbereich der ihm gem. § 3 unterstehenden Ministerien und Reichsstellen. Diese sind schon im Frieden an seine Weisungen gebunden.

§ 14

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft (GBW):

(1) Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft leitet die wirtschaftlichen Vorbereitungen für die Reichsverteidigung, soweit sie nicht bezüglich der Rüstungsindustrie in die Zuständigkeit des OKW fallen.

(2) Der GBW hat die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Produktion der vom OKW unmittelbar geleiteten Rüstungsindustrie nach dessen Forderungen sicherzustellen.

(3) Die in § 4 (2) aufgeführten Ministerien und Reichsbehörden sind im Rahmen dieser Bestimmungen schon für die Vorbereitung der Reichsverteidigung an die Weisungen des GBW, der Reichsverkehrsminister an seine Forderungen gem. § 5 (3), gebunden.

IV. Schlussbestimmungen.

§ 15

Strafbestimmungen.

Wer den Vorschriften einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwe-

rerer

H2297 -0016

H2297 – 0017

2194-PS

rerer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 16

Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften.

Das OKW erlässt im Einvernehmen mit GBV und GBW die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 17

Das Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berchtesgaden, den 4. September 1938.

Der Führer und Reichskanzler
gez. Adolf Hitler

gez. Göring
Generalfeldmarschall

Der Stellvertreter des Führers
gez. R. Hess

Der Reichsminister des Innern
gez. Frick

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
gez. Walther Funk

Der Reichsminister des Auswärtigen
gez. Ribbentrop

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

H2297 - 0018

2194-PS
USA-36

H-2297

Filed Mar. 27, 1946
[illegible]

EXHIBIT U.S.A. 36 (2194-PS)

EXHIBIT U.S.A.

36

(2194-PS)

A 085565

H2297 - 0019

H2297-0020

11 pages

1 cover